



Satzung
„Freundeskreis Landmarke Donaukies e.V.“
(08. Mai 2019)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Landmarke Donaukies“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Leipheim.
4. Der Verein ist in enger Abstimmung mit dem Eigentümer der Informations- und Begegnungsstätte Landmarke Donaukies tätig.

§ 2 (Zweck / Gemeinnützigkeit)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Zur Verwirklichung des Zweckes dienen die Unterstützung und Begleitung, später auch die Trägerschaft der „Landmarke Donaukies“ mit der Informations- und Begegnungsstätte vor Ort. Das ehemalige Vollmer-Kieswerk bei Riedhausen soll als „Landmarke Donaukies“ dienen und zur Informations- und Begegnungsstätte umgestaltet werden. Die „Landmarke Donaukies“ ist die Kulisse für die Dokumentation der Landschaftsentwicklung im Schwäbischen Donaumoos und muss in der jetzigen Form nicht erhalten werden, sondern kann sich durch die Einflüsse der Natur wandeln. In einer Ausstellung soll der Bogen von der Entwicklung des Moores, der Nutzungsgeschichte und den Eingriffen in die Natur in der Vergangenheit zu den Renaturierungsmaßnahmen der Gegenwart und den Zukunftsplanungen gespannt werden (Das Schwäbische Donaumoos – gestern, heute, morgen).

In angemessener Form soll in Einzelfällen das Interesse der Bevölkerung durch Veranstaltungen wachgehalten werden. Die Landmarke Donaukies soll ferner als Anlaufstelle für geführte Exkursionen zu Bildungszwecken unter Einbeziehung des dort installierten Informationsangebotes dienen. Auch hier fungiert der Freundeskreis als Unterstützer oder Betreuer.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird. In besonderen Fällen (z.B. längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) kann einer Stilllegung der Mitgliedschaft zugestimmt werden, wenn der Vorstand von dem Umstand, der dies erforderlich macht, unterrichtet wird. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Stilllegung der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung festgesetzt.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu 4 Beisitzern.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können bei nur einem Kandidaten für einen Vorstandssitz in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Eine Vorstandssitzung ist von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zwingende gesetzliche Mehrheitserfordernisse bleiben unberührt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Günzburg, 08. Mai 2019

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.